

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Flurbereinigung

Haendorf-Essen

Landkreis Diepholz

Verf.-Nr. 2708

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Haendorf-Essen	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	4
4.1 Verkehrsanlagen	5
4.2 Ausbau des Wegenetzes.....	5
4.3 Gewässerentwicklung	5
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	6
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	8

1. Allgemeines

Die Flurbereinigung Haendorf-Essen wurde nach Freigabe des Flurbereinigungsprogramms mit Beschluss vom 09.08.2019 als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

Mit Einleitung ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Haendorf-Essen“ und hat ihren Sitz in Asendorf. Durch die Wahl des TG-Vorstandes einschließlich der Stellvertreter wurde die TG handlungsfähig.

Der hier vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem TG-Vorstand auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) aufgestellt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 18 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von März 2018 bis Dezember 2018. Der ULV Meerbach und Führse wurde intensiv beteiligt, der Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates waren Mitglieder im AK. Der NABU ist ebenfalls mit einem örtlichen Vertreter an den Beratungen im Arbeitskreis beteiligt worden. Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte 22.01.2019.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Haendorf-Essen erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze waren zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes den hier vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Hinweise und Anregungen zu den NGG wurden soweit möglich in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in der Planung berücksichtigt.

2. Ziele der Flurbereinigung Haendorf-Essen

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Haendorf-Essen werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft an der Calle
- Entwicklungsmaßnahmen am Haendorfer Bach
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feuchtbiotop.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele, insbesondere Unterstützung

- der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools
- der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

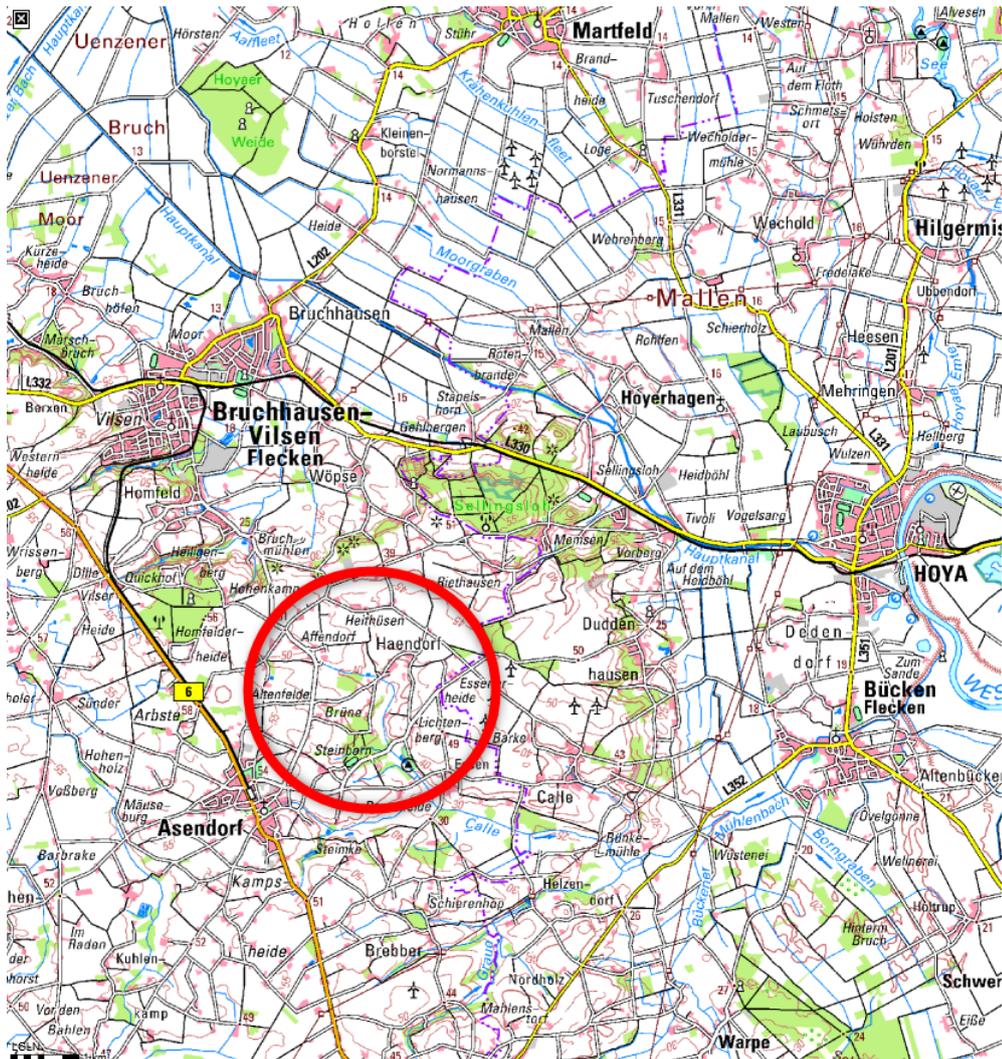
Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, erfolgt die Durchführung der Flurbereinigung Haendorf-Essen als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkungen Haendorf und Essen vollständig. Einzelne Fluren der Gemarkung Asendorf sowie einzelne Flächen der nordwestlichen Gemarkung Hornfeld (Gemeinde Bruchhausen-Vilsen) sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.327 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes



Haendorf und Essen sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca.3036 Einwohner auf 58,16 km²), eine Gemeinde im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Nienburg und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6, die Kreisstraße 140 (Vilser Straße), Kreisstraße 139 (Essener Straße) und die Kreisstraße 14 (Hoyaer Straße) gewährleistet.

Aufgrund der sehr ausgeprägten Streulage der Siedlungen bzw. der Einzelhoflagen ist die innere Erschließung des Gebietes durch ein relativ dichtes Netz von Haupt- und Wirtschaftswegen gekennzeichnet.

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele wurden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg, in Asendorf befindet sich ein Bahnhof der Museumseisenbahn.

Die Bundesfernstraße 6 (Bremen-Nienburg-Hannover) verläuft westlich des Verfahrensgebietes. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich in ca. 40 km Entfernung (Bremen-Brinkum).

Die Kreisstraße 14 (Essener Straße/Hoyaer Straße) mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Hoya.

Die Kreisstraße 139 (Essener Straße) mit Anschluss an die K 14 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Calle und dann über die L 252 nach Bücken.

Die Kreisstraße 140 (Vilser Straße) mit Anschluss an die K 14 führt den Verkehr in nördliche Richtung nach Bruchhausen-Vilsen.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Feldwegenetz ist gegliedert in Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

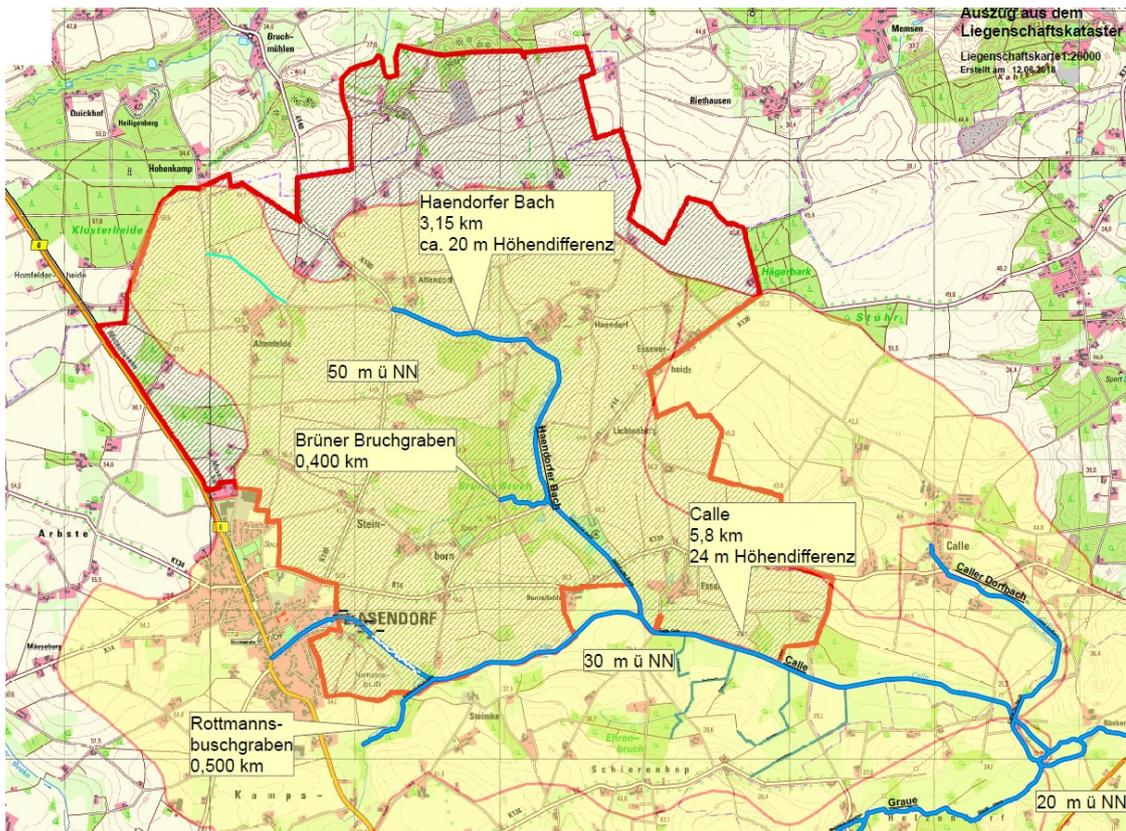
Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von Hauptwirtschaftswegen in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m, E-Nrn: 101, 151.10, 153 und 156.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, Ausbauart sh. Karte zum Plan nach § 41 FlurbG.
- Vorrangiger Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände. Zur Optimierung der Erschließung werden bei den Wegen E-Nrn. 112.10, 114.30 und 157.20 tlw. Neutrassierungen vorgesehen.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Auszubauende Haupt-/Wirtschaftswege auf klassifizierte Straßen werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 18 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 14 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und rd. 4,0 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

4.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind die Calle (Gesamtlänge 5,8 km) sowie der in die Calle einmündende Haendorfer Bach (Länge 3,2 km). Die Calle mündet in Warpe in die Graue und weiter gewässerabwärts in den Bückener Mühlenbach, der wiederum in Bücken in die Weser fließt. Die genannten Gewässer unterliegen dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse. Für dieses Hauptgewässersystem wurde in 2005 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an den Gewässern dienen.



Im Verfahrensgebiet sollen die Gewässerabschnitte der Calle mit 2,5 km, der Haendorfer Bach mit 3,2 km und der Brüner Bruchgraben mit 0,4 km im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Maßnahmen an den Gewässern werden wie folgt beschrieben:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömunglenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage eines Sandfanges
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

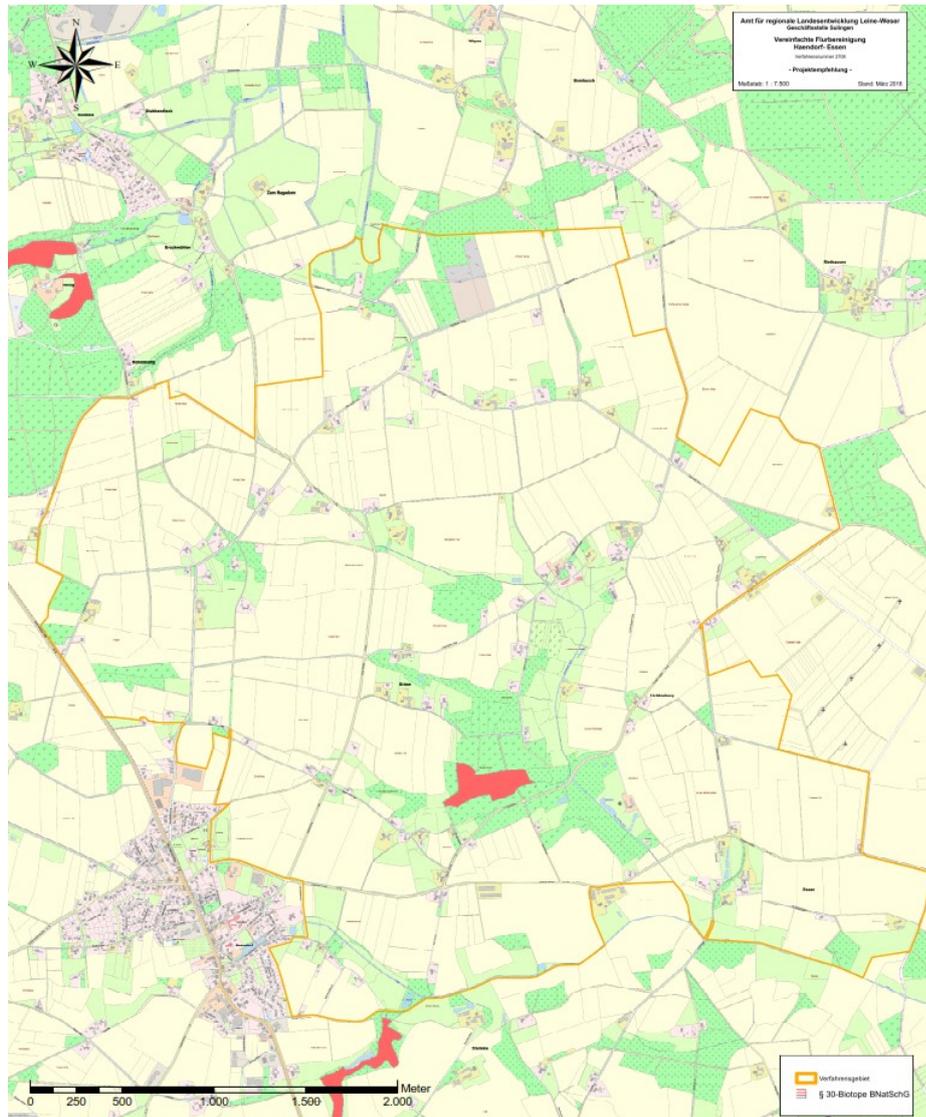
Die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung an der Calle, am Haendorfer Bach und am Brüner Bruchgraben müssen noch konkretisiert werden. Aus zeitlichen Gründen sind diese Maßnahmen zunächst nicht Bestandteil des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG.

Sie werden aber weiterverfolgt und über eine Planänderung (-ergänzung) zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt. Die Entwurfsnummern 300, 301 und 302 werden daher nur nachrichtlich aufgeführt.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden. Die vorhandenen Festlegungen sind dem anliegenden Auszug zu entnehmen.



Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Aufteilung in Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Eingriffe der Teilnehmergeinschaft und in landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wurde im Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Meerbach und Führse und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgt.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz hat die ausgewählten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls am 21.07.2021 bestätigt.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG gem. § 6 NUVPG festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (§ 5 NUVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. (Bek. d. ML v. 03.08.2021 -306-611-2708-Haendorf-Essen / UVP-Portal 03.08.2021).